

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter  
**Band:** 10 (1844)  
**Heft:** 7-8  
  
**Rubrik:** Kt. Genf

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**III. Die Jesuiten gegen das Schriftenthum.** Die Gesellschaft Jesu hat durch den Pater Morel eine Broschüre gegen die sogenannten schlechten Schriften verfassen lassen und im Druck herausgegeben. Darin wird der Beweis zu leisten versucht, daß der Mensch seiner Unwissenheit wegen ja nicht Alles und überhaupt Nichts ohne Genehmigung der unfehlbaren Kirche lesen dürfe. Außer mehreren neuern Werken werden besonders die Schriften der Philosophen des 18ten und vieler ausgezeichneten Männer unseres Jahrhunderts als schlecht und verwerflich geschildert, selbst die Werke eines Chateaubriand nicht ausgenommen. Als gefährliche Schriftsteller erscheinen den Jesuiten u. A. Mignet, Sismondi, Guizot, Benj. Constant, Cousin u. s. w. Zwar sind die nach jesuitischem Urtheil lesenswerthen Schriften nicht genannt; aber es ist doch beigefügt, daß kürzlich auf Betrieb der Gesellschaft Jesu ein öffentliches Lesekabinet errichtet worden sei. Darin kann man wohl die Schriften finden, deren Lektüre erlaubt ist.

---

### **Rt. Genf.**

I. Bekanntlich beschäftigt sich die schweiz. gemeinnützige Gesellschaft viel mit dem Schul- und Erziehungswesen, und wirkt dadurch auch auf Kantonalgesellschaften ein, so daß auch diese sich die Lösung gewichtiger Fragen aus jenem Gebiete zur Aufgabe machen. Die gem. Gesellschaft des Rt. Genf faßt sich heuer mit zwei sehr wichtigen Fragen. Die erste lautet: „Ist die gegenwärtige Einrichtung des Primarunterrichts eine der Ursachen, daß man sich auf dem Lande, die landwirthschaftlichen Berufsarten aufgebend, zu den industriellen und städtischen hindrängt, und — bejahenden Falls — wie ist dem Übelstand abzuhelpen?“ — Hierüber läßt sich nun freilich Vieles sagen, besonders wenn man sich auf sorgfältige Beobachtungen und sichere Erfahrungen stützen kann. Die Schule dürfte den genannten Übelstand allerdings begünstigen, indem sie die jungen Leute mit Allerlei bekannt macht, was zur Weisseitigung des landwirthschaftlichen Berufes reizt; allein noch weit mehr tragen gewiß unsere heutigen Lebensverhältnisse dazu bei. Denn Viele verlassen den Landbau in der Hoffnung, bei einer andern Berufsart leichter und bequemer ihr Fortkommen zu finden oder gar bald reich zu werden, weil ihnen Beispiele der Art bekannt sind. Andere reizt der Luxus und die Manchfaltigkeit des Stadtlebens, daß sie bloß nach seiner in die Augen fallenden Außenseite beurtheilen, u. s. w. — Wie die erste, eben so tief in's gesellschaftliche Leben eingreifend ist die zweite Frage: „Auf welchem gesetzlichen Wege könnte der Familienvater zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung in Bezug auf den Unterhalt seiner Familie genöthigt werden?“

II. Laut dem Rechenschaftsberichte des Staatsrathes, der das Schuljahr 1842—43 beschlägt, haben sich die Primarschulen um eine vermehrt; 32 derselben kommen auf die katholische und nur 18 auf die protestantische Bevölkerung. Es befinden sich darunter 14 gesonderte Knaben- und 9 Mädchenschulen. Die von einer Privatgesellschaft gegründete Vorsichtskasse der Schullehrer besitzt ein Vermögen von 52947 Fr. 90 Cent. — Im gleichen Schuljahr zählte die Akademie 263 Studirende, im letzten Schuljahr 252. —

## Kt. Graubünden.

**I. Reglement für den Geschäftskreis des gemeinsamen Erziehungsrathes.** Sie haben S. 378 der Schulbl. v. J. die Nachricht mitgetheilt, daß der polit. gr. Rath die Aufstellung eines allgemeinen Erziehungsrathes für beide Konfessionen beschlossen habe. Am 17. Juni d. J. kam nun der von der Standeskommission dem gr. Rathe vorgelegte Entwurf einer Geschäftsordnung für den Erziehungsrath zur Berathung. Eine vom Bischof von Chur eingereichte Zuschrift vom 8. Juni, worin er sich gegen eine gemischte Schulbehörde verwahrt und erklärt, er könne keine Verfügung derselben bezüglich seiner selbst, der katholischen Geistlichkeit und Jugend als verbindlich anerkennen, veranlaßte eine lebhafte Diskussion. Es wurde jedoch beschlossen, an dem Beschlusse vom 1. Juli v. J. festzuhalten. In zwei spätern Sitzungen wurde dann das Reglement wirklich berathen und soll nun am 1. September d. J. in Kraft treten.

Zur Beschwichtigung allfälliger konfessioneller Besorgnisse zerfällt die Schulbehörde in zwei konfessionellen Sektionen; die zu ernennenden Professoren und Lehrer beider Kantonschulen sollen der Konfession der betreffenden Anstalt angehören, wenn nicht die zuständige Sektion es anders beschließt; dem Bischofe bleiben die nach bestehenden Gesetzen zukommenden Rechte vorbehalten, und namentlich ist das kath. Priesterseminar ausschließlich seiner Aufsicht unterstellt.

Die weiteren Bestimmungen des Reglements sind folgende: Der Erziehungsrath theilt sich zur Leitung der beiden Kantonschulen in zwei Direktorien, die aus dem Präsidenten, dem betreffenden Direktor und einem Mitgliede des Erziehungsrathes bestehen. — Eine besondere Kommission, aus dem Präsidenten und zwei vom Erziehungsrathe mit Berücksichtigung des konfessionellen Verhältnisses gewählten Mitgliedern bestehend, hat das Volksschulwesen zu leiten und diesfällige Aufträge der obersten Schulbehörde zu vollziehen. Sie soll jede Gemeinde und Ortschaft gesetzlich dazu anhalten,